Titel Verbindliche Mindesthonorare für freiberufliche Lehrkräfte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung nach den Sozialgesetzbüchern SGB II/III AntragstellerInnen Jusos Halle Zur Weiterleitung an Juso-Bundeskongress, SPD-Bundestagsfraktion, SPD-Landesparteitag Sachsen-Anhalt, SPD-Landtagsfraktion Sachsen-Anhalt ☐ geändert angenommen □ abgelehnt ☐ angenommen

Verbindliche Mindesthonorare für freiberufliche Lehrkräfte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung nach den Sozialgesetzbüchern SGB II/III

*Empfänger*: Der/Die Juso-Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

- 1 Im Bereich der Aus- und Weiterbildung nach den Sozialgesetzbüchern SGB II/III arbei-
- 2 ten aktuell ca. 80.000 Beschäftigte, davon ca. 32.000 Beschäftigte als pädagogisches
- 3 Personal in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen. Darüber hin-
- 4 aus kommen ca. 32-35.000 Honorarlehrkräfte zum Einsatz. Das sind nahezu 50 Prozent
- 5 des gesamten pädagogischen Personals in dieser Branche, oftmals unter sehr prekä-
- 6 ren Erwerbsverhältnissen. Die Durchschnittshonorare liegen zwischen 20 und 30 Euro
- 7 pro Unterrichtsstunde. Davon müssen die Honorarlehrkräfte als Versicherungspflich-
- 8 tige nicht nur ihre Sozialversicherungsbeiträge allein bezahlen, sondern auch noch für
- 9 Zeiten der Auftragslosigkeit, eigener Weiterbildung, Erholungsurlaub etc. vorsorgen. Da-
- 10 mit liegen diese Honorare unterhalb des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns von 12
- 11 Euro.
- 12 Honorarlehrkräfte sind oftmals bei mehr als nur einem Weiterbildungsträger zeitgleich
- 13 in unterschiedlichen Projekten tätig. Es kommt nicht selten vor, dass eine Honorarlehr-
- 14 kraft für drei Auftraggeber tätig ist. Dadurch können die Rechte einer arbeitnehmer-
- 15 ähnlichen Person nach § 12a TVG, die eine wirtschaftliche Abhängigkeit und eine soziale
- 16 Schutzbedürftigkeit bei einem Beschäftigungsrad von mehr als 50 Prozent von einem
- 17 Auftraggeber voraussetzen, nicht erreicht werden.
- 18 Auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung haben die Mitbestimmungsgremien
- 19 kein Mitbestimmungsrecht bei der Vorgabe von Honorarverträgen sowie auf die Fest-

- 20 setzung der Honorarhöhe. Diese Möglichkeit nutzen viele Arbeitgeber zu ihren Guns-
- 21 ten aus, ersetzen oftmals Honorarlehrkräfte als günstigere Arbeitskraft "in Konkur-
- 22 renz" zum festangestellten pädagogischen Personal. Das hat zusätzlich negative Folgen
- 23 für angestrebte oder schon vorhandene Haustarifverträge. Auch haben die Weiterbil-
- 24 dungsträger durch die Einstellung von Honorarkolleg:innen eine Möglichkeit, den aktu-
- 25 ell vereinbarten Mindestlohn für das pädagogische Personal nach dem Arbeitnehmer-
- 26 Entsendegesetz zu umgehen.
- 27 Zur Berechnung:
- 28 Die Mindesthonorarforderung orientiert sich an den tarifvertraglichen Regelungen des
- 29 allgemeinverbindlichen Mindestlohns Weiterbildung für das pädagogische Personal
- 30 in den Rechtskreisen SGB II/III nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz. Dieser Min-
- 31 destlohn wurde aktuell bis 2026 zwischen der Zweckgemeinschaft des BBB e.V. und
- 32 ver.di/GEW abgeschlossen und regelt für das sog. pädagogische Personal außerdem
- 33 noch 29 Tage Urlaub bei einer 5-Tage-Woche.
- 34 Für die Jahre 2023 bis 2026 wurden nach diesem Tarifvertrag folgende Stundenlöhne
- 35 (Zeitstunden à 60 Min.) vereinbart: 2023: 18,41 Euro; 2024: 19,15 Euro; 2025: 19,96 Euro;
- 36 2026: 20,86 Euro.
- 37 Des Weiteren wurden 25 UE pro Woche (exklusive Vor- und Nachbereitungszeit sowie
- 38 administrative Aufgaben bezogen auf die Weiterbildungsmaßnahme), 13,5 Krankheits-
- 39 tage pro Jahr, 10 Feiertage sowie sämtliche sozialversicherungspflichtige Leistungen,
- 40 welche die Solo-Selbstständigen zu 100 Prozent selbst bezahlen müssen, mit in die Be-
- 41 rechnung eingebunden. Hinzu kommt ein Erschwerniszulag in Höhe von 10 Prozent (für
- 42 Unterrichtsmaterial, Auftrags-Akquise sowie notwendige Fortbildung etc.).
- 43 Die Jusos Halle fordern daher ein verbindliches Mindesthonorar für die zum Einsatz
- 44 kommenden Honorarlehrkräfte im Bereich der öffentlich geförderten beruflichen Aus-
- 45 und Weiterbildung nach den Sozialgesetzbüchern SGB II/III, welches sich an den bran-
- 46 chenbezogenen Mindestlohn für das pädagogische Personal auf der Grundlage des
- 47 Arbeitnehmer-Entsendegesetzes orientiert.
- 49 Für die Jahre 2023 bis 2026 ergeben sich für sie daraus folgende Mindesthonorar-
- 50 Forderungen pro Unterrichtseinheit (UE à 45 Minuten):
- 2023: 49,00 Euro/UE

48

- 2024: 51.00 Euro/UE
- 2025: 53,00 Euro/UE
- 2026: 56,00 Euro/UE

- 55 Wir fordern den SPD-Bundesvorstand auf, sich gegenüber dem Bundesministerium für
- 56 Arbeit und Soziales BMAS dafür einzusetzen, Mindesthonorare in allen Maßnahmen
- 57 der aktiven Arbeitsmarktpolitik verbindlich festzuschreiben.
- 58 Sollte bis 2026 ein Branchentarifvertrag nach Tarifvertragsgesetz auf der Grundlage
- 59 einer von der Bundesregierung geplanten Bundestariftreue für bundesunmittelbare
- 60 Dienstleistungen allgemeinverbindlich erklärt werden, müssen die Honorarsätze ent-
- 61 sprechend neu angepasst werden.
- 62 Begründung
- 63 Erfolgt mündlich